

# RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig

## 1. ZUWENDUNGSZWECK

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Existenzgründungen und –sicherungen für Unternehmer, die ihren Sitz in Braunschweig, vorrangig im Rollei Zentrum für Existenzgründer (RZE), Salzdahlumer Straße 196, 38126 Braunschweig, haben, gewähren. Die Stadt Braunschweig bedient sich hierbei der städtischen Wirtschaftsförderung Braunschweig Zukunft GmbH.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Mit der Förderung soll die wirtschaftlich kritische Phase der Existenzgründung oder Existenzsicherung verbessert, die Erfolgsaussichten so gesteigert und damit die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Braunschweig erreicht werden. Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln bzw. der damit verbundenen Erhöhung des vorhandenen Eigenkapitals kann geeigneten, insbesondere zukunftsorientierten innovativen Jungunternehmen in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial eine Finanzierung leichter ermöglicht werden.

## 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Zuwendungen können gewährt werden für die Existenzgründung oder Existenzsicherung mit einem Kleinstunternehmen mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung muss geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage bieten zu können. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben (gem. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABL. der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S.36).

Zuwendungen können gewährt werden für

- die *Gründung eines Unternehmens bzw. Erwerb eines Unternehmens* für den Einstieg in die Selbstständigkeit
- die *Erweiterung eines Unternehmens* in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Existenzsicherung).

### 3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen sein. Freiberufliche Existenzgründer und freiberuflich tätige Unternehmen, sofern sie nicht kraft Rechtsform gewerblich tätig sind, werden nicht gefördert (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer). Darüber hinaus sind Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich sowie handwerkliche Gründungen ohne Meistertitel von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

### 4. ART UND UMFANG, HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderfähig sind sämtliche Investitionen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme bzw. Erweiterung des Unternehmens stehen.

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Eigenkapitalanteil im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung. Der Zuschuss wird in einer Höhe von mind. 1.000 € bis max. 7.500 € gewährt, wobei er zusammen mit dem ggf. zusätzlich vorhandenen Eigenkapital eine Höhe von max. 30 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen soll. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung darüber hinaus gewährt werden, wobei hierbei insbesondere der Innovationsgrad und die zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt werden. Bleibt der bei der Antragstellung berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 € wird kein Zuschuss bewilligt.

### 5. ZUSCHUSSVORAUSSETZUNGEN

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Existenzgründer in Braunschweig, insbesondere die Gründer, die beabsichtigen, Flächen im RZE anzumieten.

Außerdem muss

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan vorliegen,
- die Antragstellung spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen,
- die ggf. erforderlichen Genehmigungen für die Gründung vorhanden sein,
- der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den geplanten zu fördernden Investitionen stehen, gestellt werden,
- gegebenenfalls der Mietvertrag für Flächen im RZE im Entwurf vorliegen.

Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an im RZE bzw. in Braunschweig beibehalten. Die Braunschweig Zukunft GmbH unterstützt insbesondere die im RZE ansässigen Existenzgründer zusätzlich mit einem kostenlosen Beratungs- und Coachingangebot sowie mit Vortragsveranstaltungen vor Ort.

## 6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Braunschweig Zukunft GmbH ist i. S. d. §§ 1, 5 und 7 dieser Richtlinie für regelmäßige Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Zweckerreichung des gewährten Zuschusses verantwortlich. Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages sowie regelmäßige halbjährliche Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören.

Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die ebenfalls von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden.

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung seinen Unternehmenssitz verlegt oder seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jedwede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inkl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 48 ff VwVfG).

## 7. VERFAHREN

Die Stadt Braunschweig ist für die Auswahl und Entscheidung zuständig. Sie bedient sich hierbei der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese fungiert als Ansprechpartner der Zuwendungsempfänger, informiert über die Fördermöglichkeiten, nimmt die Anträge entgegen, nimmt die Prüfung auf Gewährung vor und unterbreitet der Stadt Braunschweig ggf. unter Einbeziehung eines Fachgremiums, einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Braunschweig. Ferner ist sie für die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses sowie sonstige Angelegenheiten zuständig.

Der Zuwendungsbescheid wird von der Stadt Braunschweig, Ref. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung der Zuwendung.

Der vollständige schriftliche Antrag mit Unternehmenskonzept ist zu richten an die Stadt Braunschweig, Ref. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig über die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig. Der vollständige schriftliche Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der Braunschweig Zukunft GmbH eingegangen sein. Mit dem Vorhaben darf erst nach Bestätigung des Antrageingangs begonnen werden.

Für die Antragstellung und den Zuschussabruf sind entsprechende Formulare zu verwenden, die bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich sind.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem 2. Mai 2007 in Kraft.